

An die
Mitglieder des VKDA

11. November 2014

050

Rundschreiben 3/2014

Entgeltrunde KAT 2014

Entgeltrunde KAT 2014

In den letzten Verhandlungen zur Entgeltrunde KAT 2014 am 21. Oktober 2014 wurde ein Ergebnis erzielt, für das die Tarifvertragsparteien bis zum heutigen Tage wegen laufender Widerrufsfristen Vertraulichkeit vereinbart hatten.

Nachdem nunmehr alle Gremien dem Ergebnis zugestimmt haben, kann der Änderungsarbeitsvertrag (Anlage 1) zur Umsetzung des Verhandlungsergebnisses veröffentlicht werden. Obwohl die Tarifverträge noch nicht unterzeichnet wurden, bestehen keine Bedenken, den Arbeitsvertrag zu vollziehen.

Es wurde folgende Tarifierhöhung vereinbart:

1. Lineare Erhöhung der Tabellenentgelte ab 1. Oktober 2014 um 3,4 %,
2. weitere lineare Erhöhung der Tabellenentgelte ab 1. Oktober 2015 um 2 %
3. Mindestlaufzeit bis 30. September 2016.

Die neuen Tabellenwerte werden kaufmännisch gerundet.

Die Gesamterhöhung entspricht damit dem Ergebnis des öffentlichen Dienstes bei Bund und Kommunen (3,0 %, 2,4 %).

Vermieden werden konnte die Mindesterhöhung aus dem Bereich des öffentlichen Dienstes von 90 Euro, die eine deutlichere Steigerung der Entgelte bis zur Entgeltgruppe K 6 um über 3,4 % bedeutet hätte.

Die Einzelheiten, insbesondere einige wenige Mantelveränderungen, entnehmen Sie bitte dem anliegenden Änderungsstarifvertragsentwurf.

Erläuterungen hierzu:

Zu § 1 Nr. 1

Bislang enthielten beide Absätze des § 17 zu den entsprechenden Sonderentgelten den Zusatz „Sonderentgelt im Sinne des § 850 a Nr. 2/4 ZPO“. Damit sollte deutlich gemacht werden, dass dieses Sonderentgelt als bis zur gesetzlichen Grenze unpfändbare Vergütung im Sinne der genannten Vorschrift anzusehen ist. Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 14.03.2012 – 10 AZR 778/10 entschieden, dass eine nach vergleichbaren Regelungen zu zahlende Jahressonderzahlung keine Gratifikation im Sinne des § 850 a Nr. 4 ZPO ist und deshalb nicht bis €500,- pfandfrei belassen werden darf.

Der Tarifvertrag widersprach damit der Rechtsauslegung des Bundesarbeitsgerichts und wird nunmehr entsprechend geändert.

Zu § 1 Nr. 2

Die Formulierung in § 28 Absatz 1 KAT zur automatischen Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Anspruch auf eine Regelaltersrente wird neu gefasst. Die bisherige Formulierung gab zu Missverständnissen Anlass. Mit der neuen Formulierung nach dem Vorbild des TVöD ist sichergestellt, dass das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats endet, der vor dem Monat liegt, in dem die Regelaltersrente beansprucht werden kann.

Zu § 1 Nr. 3

Hier wird das neue Datum für die frühestmögliche Kündbarkeit der Entgelttabelle festgelegt.

Zu § 1 Nr. 4

Die Entgelttabelle zu § 14 Anlage 1 a zum KAT gilt vom 1. Oktober 2014 bis zum 30. September 2015. Die Werte entstehen jeweils durch kaufmännische Rundung.

Zu § 1 Nr. 5

Diese Entgelttabelle zu § 14 Anlage 1 a zum KAT gilt ab 1. Oktober 2015 und mindestens bis 30. September 2016. Die Werte sind kaufmännisch gerundet und berechnet auf der Grundlage der kaufmännischen gerundeten Werte der vorhergehenden Tabelle.

Zu §§ 2 bis 5 kann insoweit auf die mit veränderten Daten ansonsten gleichlautenden Erläuterungen in den entsprechenden Rundschreiben zu den vorangegangenen Entgeltrunden verwiesen werden.

In Anlage 1 Abteilung 3 Vorbemerkung 3 KAT ist festgelegt, dass die monatliche Leitungszulage bei allgemeinen Entgelterhöhungen entsprechend erhöht wird.

Die Leitungszulage an dieser Stelle beträgt ab 1. Oktober 2014 €165,- und ab 1. Oktober 2015 €171,-.

Die Werte ergeben sich ebenfalls im kaufmännischen Rundungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Kunst
- Geschäftsführer -

ENTWURF

Änderungstarifvertrag Nr. 8

zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)

und

Tarifvertrag zur Entgeltrunde 2014

vom 21. Oktober 2014

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)**

- einerseits -

und

der **Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Landesbezirke Hamburg und Nord**

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KAT

Der Kirchliche Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag vom 1. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 8. August 2013, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte: „i.S.d. § 850 a Nummer 4 ZPO“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte: „i.S.d. § 850 a Nummer 2 ZPO“ gestrichen.

2. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem die Arbeitnehmerin das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat.“
3. In § 32 Abs. 2 Unterabs. 2 wird das Datum „30. September 2014“ ersetzt durch das Datum „30. September 2016“.

4. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

Entgelttabelle zu § 14

Anlage 1 a zum KAT

(gültig vom 01.10.2014 bis 30.09.2015)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe nach 2 Jahren Erfahrungszeit	3. Stufe nach 5 Jahren Erfahrungszeit	4. Stufe nach 9 Jahren Erfahrungszeit	5. Stufe nach 14 Jahren Erfahrungszeit
K 1	1.642	1.642	1.691	1.740	1.797
K 2	1.879	1.932	2.011	2.122	2.250
K 3	2.004	2.067	2.159	2.290	2.475
K 4	2.250	2.316	2.415	2.557	2.699
K 5	2.389	2.446	2.543	2.671	2.822
K 6	2.513	2.565	2.648	2.762	2.958
K 7	2.636	2.705	2.806	2.953	3.144
K 8	2.878	2.975	3.121	3.324	3.584
K 9	3.100	3.189	3.325	3.516	3.710
K 10	3.324	3.439	3.609	3.850	4.095
K 11	3.646	3.812	4.062	4.413	4.601
K 12	3.996	4.197	4.499	4.923	5.236
K 13	4.267	4.485	4.774	5.156	5.602
K 14	4.540	4.782	5.103	5.526	6.029

5. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

Entgelttabelle zu § 14

Anlage 1 a zum KAT

(gültig ab 01.10.2015)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe nach 2 Jahren Erfahrungszeit	3. Stufe nach 5 Jahren Erfahrungszeit	4. Stufe nach 9 Jahren Erfahrungszeit	5. Stufe nach 14 Jahren Erfahrungszeit
K 1	1.675	1.675	1.725	1.775	1.833
K 2	1.917	1.971	2.051	2.164	2.295
K 3	2.044	2.108	2.202	2.336	2.525
K 4	2.295	2.362	2.463	2.608	2.753
K 5	2.437	2.495	2.594	2.724	2.878
K 6	2.563	2.616	2.701	2.817	3.017
K 7	2.689	2.759	2.862	3.012	3.207
K 8	2.936	3.035	3.183	3.390	3.656
K 9	3.162	3.253	3.392	3.586	3.784
K 10	3.390	3.508	3.681	3.927	4.177
K 11	3.719	3.888	4.143	4.501	4.693
K 12	4.076	4.281	4.589	5.021	5.341
K 13	4.352	4.575	4.869	5.259	5.714
K 14	4.631	4.878	5.205	5.637	6.150

§ 2

Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2015

(1) Die Arbeitnehmerin, deren monatliche Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c TVÜ-KAT gekürzt wird, hat für den Zeitraum vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015 Anspruch auf ein Zwölffaches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Diese Ausgleichszahlung ist fällig mit der Entgeltzahlung für den Monat März 2015.

(2) Die Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis vor der Fälligkeit nach Absatz 1 endet, hat im Monat des Ausscheidens für jeden vollen Beschäftigungsmonat nach dem 1. Oktober 2014 Anspruch auf ein Zwölftel der Ausgleichszahlung nach Absatz 1.

(3) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten monatlichen Kürzungsbeträge nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Oktober 2014 und dem 30. September 2015 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung der Entgelte, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet. Wird bis zum 1. Januar 2015 der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses verändert und daraus resultierend die Höhe der Besitzstandszulage, passt sich der Anspruch auf Ausgleichszahlung entsprechend an.

§ 3

Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2016

(1) Die Arbeitnehmerin, deren monatliche Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c TVÜ-KAT gekürzt wird, hat für den Zeitraum vom 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016 Anspruch auf ein Zwölffaches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Diese Ausgleichszahlung ist fällig mit der Entgeltzahlung für den Monat März 2016.

(2) Die Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis vor der Fälligkeit nach Absatz 1 endet, hat im Monat des Ausscheidens für jeden vollen Beschäftigungsmonat nach dem 1. Oktober 2015 Anspruch auf ein Zwölftel der Ausgleichszahlung nach Absatz 1.

(3) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten monatlichen Kürzungsbeträge nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Oktober 2015 und dem 30. September 2016 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung der Entgelte, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet. Wird bis zum 1. Januar 2016 der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses verändert und daraus resultierend die Höhe der Besitzstandszulage, passt sich der Anspruch auf Ausgleichszahlung entsprechend an.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf die Arbeitnehmerin, die spätestens mit Ablauf des 1. Oktober 2014 aus ihrem Verschulden oder eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist. Dies gilt nicht für die Arbeitnehmerin, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den Dienst eines unter den KAT fallenden Anstellungsträgers eingetreten ist.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 5 am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Flensburg, den 21. Oktober 2014

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland
(VKDA)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften